Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/15 1Ob764/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1978

Norm

NZwG §1 Abs1 lite

Rechtssatz

Wer in normaler Größe Gedrucktes mit einer Lupe wenn auch mühsam, lesen, den Unterschied zwischen hell und dunkel sowie Handbewegungen vor seinen Augen, aber auch menschliche Züge, allerdings nur aus verhältnismäßig geringer Entfernung, erkennen, Bergtouren unternehmen, einfache Arbeiten verrichten und sogar mit dem Fahrrad fahren kann und auch einem vertragserrichtenden Rechtsanwalt, bei dem er mehrfach allein erschien, sowie dem die Unterschrift beglaubigendem Notar nicht als blind verdächtig erschien, kann auch bei einem Visus-Wert von nur 3/50 nicht als blind im Sinne des § 1 Abs 1 lit e NZwG gelten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 764/78
  Entscheidungstext OGH 15.12.1978 1 Ob 764/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0070940

Dokumentnummer

JJR_19781215_OGH0002_0010OB00764_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at